

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der zweiten Deputation (Abth. B) über das königl. Decret Nr. 10, die Gewährung von Geldmitteln für Errichtung von in Dresden und Leipzig dringend nothwendigen Justizneubauten betreffend.\*)

(Herr Staatsminister von Fabrice tritt ein.)

Das betreffende königl. Decret lautet:

Bereits im Jahre 1868 hat das Justizministerium sich genöthigt gesehen, wegen verschiedener dringend nothwendig gewordener Justizneubauten eine Erhöhung der bei der Position für Justizneubauten eingestellten Summen zu beantragen. Wenn man damals, obgleich die Verhältnisse die Verwendung noch bedeutenderer Geldmittel zu umfanglicheren Neubauten geboten erscheinen ließen, davon abgesehen hat, einen entsprechend weitergehenden Antrag an die Stände zu bringen, so ist dies nur aus Rücksicht auf die damalige allgemeine Finanzlage des Landes geschehen, welche eine Beschränkung auf die aller-nothwendigsten, keinen Aufschub erleidenden Neubauten erheischte. Jetzt indessen ist der Zeitpunkt gekommen, zu welchem das Justizministerium den in der fraglichen Richtung an dasselbe herantretenden Ansprüchen auszuweichen nicht länger im Stande ist, sollen nicht Unzuträglichkeiten, welche schon seit Jahren zu begründeten Klagen des bei den betreffenden Gerichtsbehörden verkehrenden Publikums und der bei denselben angestellten Beamten Veranlassung gegeben haben, in einer solchen Weise sich steigern, daß sie einer zweckmäßigen und exacten Verwaltung der Rechtspflege selbst hinderlich werden.

Zu solchen Befürchtungen geben die für das Bezirksgericht zu Dresden und

das Bezirksgericht und die beiden Gerichtsamter Leipzig I. und II. zu Leipzig

dermalen noch in Benutzung befindlichen Gebäude und Localitäten Veranlassung, deren ungeeignete Beschaffenheit bereits bei der letzten Ständeversammlung im Schooße der Zweiten Kammer zur Sprache gekommen ist.

Was zunächst

Dresden

anlangt, so darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die für das dasige Bezirksgericht dem Justizministerium an Gebote stehenden Localitäten schon seit längerer Zeit für den Bedarf nicht mehr ausreichen. Es haben deshalb von Zeit zu Zeit zu Beschaffung der nöthigen Expeditionslocalitäten in benachbarten Häusern größere Räumlichkeiten ermiethet werden müssen, während man andererseits wiederholt genöthigt gewesen ist, in den durch Verlegung einzelner Abtheilungen des Bezirksgerichts in ermiethete Räume leer gewordenen Localitäten bauliche Veränderungen vorzunehmen, um den aus den mangelhaften, theilweise der Gesundheit der in denselben arbeitenden Beamten nachtheiligen und auch den bescheidensten

Ansprüchen auf äußeren Anstand nicht mehr entsprechenden Expeditionsräumlichkeiten entspringenden Unzuträglichkeiten einigermaßen abzuheben. Die Verlegung einzelner Abtheilungen desselben Gerichts in verschiedene Gebäude ist an und für sich nicht zweckmäßig, da sie die directorielle Ueberwachung der Geschäftsleitung und den Geschäftsverkehr selbst erschwert. Die auf diesem Wege gesuchte Anshilfe ist jedoch nicht einmal ausreichend und hat einen sehr erheblichen Kostenaufwand erfordert. In der Zeit vom Jahre 1857 ab sind an Miethzinsen nicht weniger als 20,277 Thlr. verausgabt worden, und die vom Jahre 1859 ab vorgenommenen Baulichkeiten haben einen Aufwand von 35,408 Thlr. verursacht, ohne daß es gelungen wäre, die eben hervorgehobenen Uebelstände in ausreichender Weise zu beseitigen.

Hierzu kommt noch, daß das Arresthaus des Bezirksgerichts, welches zugleich für die Arrestaten des Gerichtsamts Dresden mit bestimmt ist, bei einem durchschnittlichen Gefangenenbestande von 200 und darüber nicht mehr ausreicht. Es ist vorgekommen, daß die einstweilige Entlassung von Strafgefangenen hat verfügt werden müssen, um nur Platz für die Untersuchungsgefangenen zu gewinnen. Auch giebt die Lage des Arresthauses, sowie der Mangel eines Gefangenenhofes in Hinsicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Arrestaten zu Bedenken Veranlassung und die ganze innere bauliche Einrichtung entspricht in keiner Weise mehr den Anforderungen, welche an eine Anstalt von solchem Umfange in Bezug auf Luft und Licht, auf eine angemessene Haltung bloßer Untersuchungsgefangener und auf die zur Beschäftigung der Strafgefangenen nöthigen Einrichtungen gestellt werden müssen. Eine Beseitigung aller dieser Uebelstände ist unbedingt geboten.

Diesen Zweck zu erreichen, giebt es keinen anderen Weg, als den eines Neubaus, da nach dem Gutachten der darüber gehörten Sachverständigen die Möglichkeit völlig ausgeschlossen ist, durch Vornahme bloßer baulicher Veränderungen in den jetzt zur Verfügung stehenden Gebäuden dem Bedürfnis Genüge zu leisten.

Was hiernächst

Leipzig

betrifft, so kommen hier das auf der Zeitzer Straße gelegene

Bezirksgericht

und die in dem Schlosse Pleißenburg untergebrachten beiden Gerichtsamter Leipzig I. und Leipzig II. in Frage.

Das Bezirksgerichtsgebäude ist rücksichtlich der Expeditionslocalitäten unzulänglich. Der Raumangel ist zwar hier noch nicht so groß, daß man zu dem Mittel der Verlegung einzelner Abtheilungen in ermiethete Räume hätte greifen müssen. Allein man ist doch bisher bereits zu verschiedenen Malen genöthigt gewesen, durch Umbauten und Verlegung einzelner Expeditionen aus einer Etage in die andere Platz zu beschaffen, um dem sich von Tage zu Tage steigenden Geschäftsverkehre gegenüber die für das expedirende Beamtenpersonal benötigten Räumlichkeiten in einer wenigstens einigermaßen erträglichen Weise herzustellen, und mit voller Bestimmtheit läßt sich annehmen, daß die bisher geschaffte Hilfe auf längere Zeit nicht mehr ausreichen werde. Auch die von dem

\*) Vergl. S.M. II. R. S. 708 flgg., 711 flgg., 1075 (R.-Nr. 688).